

KORPORATION URI

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 26. Februar 2021

Geschäft Nr. 4

Gesetze und Verordnungen

4.1 Verordnung über den Ausstand

I. Anlass

1. Regierungsrat und Landrat des Kantons Uri stellten fest, dass die gültige Gesetzgebung über den Ausstand ergänzungsbedürftig sei. Sie legten deshalb der Volksabstimmung vom 27. September 2020 Änderungen des Ausstandsgesetzes vor. Die Stimmberechtigten stimmten diesen zu.
2. Das Gesetz ist mit der Annahme durch das Volk in Kraft getreten.

II. Zweck der Verordnung

Die vorgeschlagene Verordnung bezweckt, den Ausstand für den Engeren Rat abweichend von den kantonalen Bestimmungen zu regeln, um damit zu ermöglichen, dass der Engere Rat seine Aufgaben weiterhin so erfüllen kann, wie es die Rechtsgrundlagen der Korporation Uri vorschreiben. Damit nutzt der Korporationsrat den gesetzgeberischen Spielraum, den der Kanton der Korporation Uri eröffnet.

III. Zur Rechtssetzungsform

Das Ausstandsgesetz erlaubt der Korporation Uri, ihre ergänzende Regelung in Form eines Reglements, also durch den Engeren Rat, zu erlassen. Weil die Verordnung begründete Erleichterungen für den Engeren Rat vorsieht, erachtet es dieser als richtig, wenn der Korporationsrat die vorgesehene Bestimmung in einer Verordnung regelt.

IV. Die Zuständigkeit der Korporation Uri im Bereich des Ausstands

1. Artikel 78 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (Kantonsverfassung) schreibt den "Mitgliedern von Behörden" und den "Angestellten" den Ausstand vor.
2. Der Kanton beanspruchte deshalb mit dem Gesetz vom 25. September 1977 über den Ausstand die Gesetzgebungshoheit über alle Aspekte der Ausstandspflicht auch der Korporationen.
3. Diese Haltung behielt der Kanton bei, als er der Volksabstimmung vom 27. September 2020 bedeutende Änderungen vorlegte: Die Botschaft zu dieser Volksabstimmung spricht klar von der möglichst weitgehenden Vereinheitlichung und von der innerkantonalen Harmonisierung, die beizubehalten seien (Botschaft Seite 69).
4. Eine der wesentlichen Änderungen der Revision 2020 besteht darin, die Ausstandspflicht auch auf die Vorbereitung von Entscheidungen und Beschlüssen (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Ausstandsgesetz) auszudehnen.
5. Der Engere Rat unterbreitete dem Landammann-Amt schon mit der Vernehmlassung vom 11. November 2019 seine Sicht dazu: Der Engere Rat wies darauf hin, dass insbesondere die Allmendaufseher zwingend darauf angewiesen sind, Geschäfte in ihrem geografischen Gebiet vorbereiten zu können, auch wenn ein Ausstands-Grund vorliegen sollte.

6. Der Kantonale Gesetzgeber nahm diese Forderung der Korporation Uri auf und ermöglicht es in Artikel 3 Absatz 1 Ausstandsgesetz der Korporation Uri, diejenigen "Funktionen" zu bezeichnen, bei denen sich der Ausstand in "Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf die Beratung und die Beschlussfassung beschränkt".

V. Die Wahrung des Ausstands in der Arbeit des Engeren Rats

VI. Zu den einzelnen Artikeln

1. Artikel 1 und 2 wiederholen Regelungen des Ausstandsgesetzes, um den Sachzusammenhang mit dem zentralen Artikel 3 zu schaffen.

Der Entwurf zitiert ausdrücklich nur diese beiden Bestimmungen aus dem Kantonalen Ausstandsgesetz und will keinesfalls dieses gesamthaft ins Korporationsrecht übernehmen.

Um Transparenz zu schaffen, ordnet Artikel 4 an, dass die Korporation Uri das Kantonale Ausstandsgesetz in ihre Rechtssammlung aufnimmt.

2. Zu Artikel 3

Eine Ausstandspflicht bei der Mitwirkung und Vorbereitung von Geschäften im Allmendgebiet, würde die Aufgabenerfüllung der Allmendaufseher infrage stellen. Sie sind zuständig für geographische Gebiete (Allmendkreise 1 - 6), nicht für Sachgebiete. Die Vorbereitung von Geschäften in ihrem Gebiet ist eine ihrer Hauptaufgaben. Wenn aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen bis in den 3. Grad ein Ausstandsgrund vorliegen würde, dürfte ein Allmendaufseher aufgrund der neuen kantonalen Bestimmungen das Geschäft nicht mehr vorbereiten. Auch eine Mitwirkung wäre nicht mehr zulässig, obwohl er die örtlichen Verhältnisse bestens kennt. Die sechs Allmendaufseher sind stark operativ tätig und handeln in dieser Funktion wie Beamte und Angestellte.

Der kantonale Gesetzgeber hat diese Argumente anerkannt, weshalb er mit Artikel 3 Ziffer 1 des kantonalen Ausstandsgesetzes, der Korporation eine eigene Regelung zugesteht.

Wird das vom Allmendaufseher vorbereitete Geschäft im Engeren Rat beraten und verabschiedet, hat er sich wie bisher in den Ausstand zu begeben. Die gleichen Regelungen gelten auch für den Ratsausschuss bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Verwalter.

Deshalb wird mit Artikel 3 der Verordnung eine Ausnahmeregelung geschaffen, welche für den Engeren Rat die bisherige Praxis beim Ausstand weiterhin zulässt.

3. Zu Artikel 4
Siehe Ziffer 1

4. Zu Artikel 5
Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

1. Die Verordnung über den Ausstand, wie sie im Anhang vorliegt, wird genehmigt.
2. Die Verordnung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu publizieren.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**

Anhang

VERORDNUNG über den Ausstand

vom 26. Februar 2021

Der Korporationsrat

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über den Ausstand vom 25. September 1977, in der Fassung nach der Änderung vom 27. September 2020 (Ausstandsgesetz)

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Alle Organe der Korporation Uri und ihrer Gemeinden sind dem kantonalen Ausstandsgesetz unterstellt (Artikel 1 Absatz 1).

Artikel 2 Umfang der Ausstandspflicht a. Grundsatz

Die Ausstandspflicht bezieht sich auf die Mitwirkung, die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung (Artikel 3 Absatz 1 Ausstandsgesetz).

Artikel 3 b. Ausnahmen

Für die Mitglieder des Engeren Rats beschränkt sich der Ausstand wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft auf die Beratung und die Beschlussfassung.

Artikel 4 Rechtssammlung

Die Korporation Uri nimmt das kantonale Ausstandsgesetz in ihre Rechtssammlung auf.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

² Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgern ist diese Verordnung der Korporationsgemeinde vorzulegen. Das Begehren ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Altdorf, den

Der Korporationspräsident

Der Korporationsschreiber

Rolf Infanger

Pius Zraggen